

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
vom 05.01.2018**

*(in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 14.01.2021)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium
- § 3 Besondere Studienformate
- § 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Module
- § 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)
- § 8 ECTS-Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Studien- und Prüfungsordnung
- § 11 Studienplan
- § 12 Fachstudienberatung
- § 13 Vorpraktikum
- § 14 Praktisches Studiensemester
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungskommissionen
- § 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 18 Prüfungsanmeldung
- § 19 Zulassung zu Prüfungen
- § 20 Prüfungsformen; gute wissenschaftliche Praxis
- § 21 Schriftliche Prüfungen
- § 21a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Präsentationen
- § 24 Modularbeiten
- § 25 Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
- § 26 Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 27 Elektronische Prüfungen
- § 28 Gruppenarbeit
- § 29 Zweck der Prüfung
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 31 Prüfungsrücktritt
- § 32 Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis
- § 33 Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 34 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 35 Vorrückensregelungen
- § 36 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 37 Regeltermine; Nachfristen
- § 38 Zeugnisse; Diploma Supplement
- § 39 Akademischer Grad
- § 40 Bestimmungen für auslaufende Studienangebote
- § 41 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 42a Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/2021
- § 42b Sonderregelungen für das Sommersemester 2021
- § 43 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in deren jeweils gültiger Fassung. <sup>2</sup>Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (nachfolgend: Hochschule München). <sup>3</sup>Sie wird für die einzelnen Studiengänge und die besonderen Studienformate (§ 3) durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) ergänzt.

## **§ 2**

### **Studienziel von Bachelor- und Masterstudium**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. <sup>2</sup>Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang auch die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden. <sup>3</sup>Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. <sup>4</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.
- (2) <sup>1</sup>Zum Masterabschluss führen an der Hochschule München das konsekutive und das weiterbildende Masterstudium. <sup>2</sup>Dieses Studium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist oder Führungskraft oder auch für eine wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.

## **§ 3**

### **Besondere Studienformate**

- (1) An besonderen Studienformaten werden an der Hochschule München insbesondere angeboten:

1. Duales Studium mit vertiefter Praxis:

<sup>1</sup>Bei einem dualen Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Ausbildungsstelle abgeleistet. <sup>2</sup>Die/der Praktikantenbeauftragte der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einer für das duale Studium geeigneten Ausbildungsstelle.

## 2. Verbundstudium:

<sup>1</sup>Das Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen. <sup>2</sup>Die Praxisphasen verteilen sich nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags in der Regel auf Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind, auf die vorlesungsfreie Zeit, das Praxissemester, die Zeit der Bachelor- oder Masterarbeit sowie auf zusätzliche Zeiten, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zur Vertiefung der Praxisinhalte des Studiums abgeleistet werden. <sup>3</sup>Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

## 3. Teilzeitstudium:

Das Teilzeitstudium ist eine zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums mit verringertem Stundenumfang pro Semester.

## 4. Berufsbegleitendes Studium:

<sup>1</sup>Das berufsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit studierbar ist. <sup>2</sup>Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

## 5. Hochschulzertifikate:

Zum Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen werden Modulstudien, Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien als Hochschulzertifikate zwischen fünf und 30 ECTS-Kreditpunkten angeboten.

- (2) Entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen besonderen Studienformats können von den Regelungen dieser ASPO abweichende Regelungen in der SPO des Studienangebots getroffen werden.

## § 4

### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit; in besonders begründeten Fällen kann in der SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern festgelegt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit; die SPO des jeweiligen Masterstudiengangs kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Regelstudienzeit von besonderen Studienformaten (§ 3) wird in der SPO des jeweiligen Studienangebots geregelt.

## § 5 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation für ein höheres Semester oder Wechsel des Studiengangs beantragt werden; ein Antrag auf Anrechnung ist nur solange möglich, wie die Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten bzw. noch keine Note 5 wegen Überschreitens der Frist für das erstmalige Ablegen der Prüfung erteilt wurde. <sup>2</sup>Der Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden in elektronischer Form vorzulegen; soweit Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die/der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs teilt der für Prüfungen und Praktika zuständigen Verwaltungseinheit der Hochschule München (Sachgebiet Prüfung und Praktikum) die anzurechnenden Modulteil- oder –endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>4</sup>Es werden nur die in der SPO des gewählten Studienganges der Hochschule München für die jeweiligen Module vergebenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet. <sup>5</sup>Die Gründe für die Ablehnung einer Anrechnung werden von der zuständigen Prüfungskommission dokumentiert und auf Anforderung dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum in elektronischer Form mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Im Anhang zur jeweiligen SPO eines Bachelorstudienganges werden die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Module als Grundlagenmodule (insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte) bestimmt sind und die Einteilung der ausgewiesenen Grundlagenmodule in einen ersten und einen zweiten Block mit jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten, wobei die Zuteilung zu den beiden Blöcken entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Module im Studienplan vorzunehmen ist. <sup>3</sup>Die/der beantragende Studierende muss alle ECTS-Kreditpunkte des von der anderen Hochschule festgelegten ersten 30 ECTS-Kreditpunkte-Blocks oder – soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden – alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten Studiensemesters nachweisen, damit auf den in der jeweiligen SPO der Hochschule München bestimmten ersten Block angerechnet werden kann. <sup>4</sup>Sie/er muss alle ECTS-Kreditpunkte aller von der anderen Hochschule festgelegten Grundlagenmodule oder – soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden – alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten und zweiten Studiensemesters nachweisen, damit auf die in der jeweiligen SPO der Hochschule München bestimmten beiden Blöcke angerechnet werden kann. <sup>5</sup>Für die Anrechnung von Modulen, die nicht nach den Sätzen 3 und 4 angerechnet werden können, gelten Abs. 1 und § 4 Abs. 1 RaPO.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. <sup>3</sup>Bei Unklarheiten kann sich die Prüfungskommission in einem Fachgespräch mit der/dem Studierenden einen Eindruck über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen verschaffen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleginnen und –kollegen einbeziehen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. <sup>2</sup>Hierzu hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anrechnung

der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen). <sup>4</sup>Liegt diese Zusicherung vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum angerechnet; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. <sup>5</sup>Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 angerechnet werden. <sup>6</sup>Der Antrag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (5) <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungen nicht mit dem deutschen Notensystem überein, werden die Noten der ausländischen Hochschule nach der sog. modifizierten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Hochschule München.
- (7) Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine/n im Inland beeedete/n Übersetzer/in beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

## § 6 Module

- (1) Die Module werden in der SPO des jeweiligen Studiengangs als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule oder als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (§ 7) festgelegt:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des jeweiligen Studienganges verbindlich.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen SPO und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. <sup>2</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende mit Ausnahme der Studierenden in gebührenpflichtigen Studienformaten, Module, die für die Erreichung des Studienzieles ihres/seines Studiengangs nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München mit Ausnahme gebührenpflichtiger Angebote zusätzlich als Wahlmodule wählen. <sup>2</sup>Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis auf Antrag nachrichtlich nicht aufgeführt. <sup>3</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung auf ein Pflichtmodul besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die SPO des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass eine Prüfung aus inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Teilen, die auch mit unterschiedlichen Prüfungsfor-

men abgeprüft werden können, besteht und dass in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Modul mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen wird.

- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)**

- (1) <sup>1</sup>Zweck der AW-Module ist, durch fächerübergreifende wissenschaftsbasierte Bildung zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beizutragen und unternehmerische, nachhaltige und interkulturelle Kompetenzen zu fördern. <sup>2</sup>AW-Module gehen über die im Rahmen der von den Fakultäten (mit Ausnahme der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien) angebotenen Kompetenz- und Modulangebote hinaus.
- (2) <sup>1</sup>In jedem Bachelorstudiengang sind ein oder mehrere AW-Module auszuweisen, in denen Studierende insgesamt bis zu sechs ECTS-Kreditpunkte erwerben müssen. <sup>2</sup>Diese Module sind aus dem für alle Studiengänge verbindlichen Gesamtkatalog der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien, aus dem sich die in jedem AW-Modul erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen, zu wählen. <sup>3</sup>Der Gesamtkatalog enthält neben den wählbaren Wahlpflichtmodulen deren Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie Form, Umfang und Verfahren der jeweils geforderten Prüfung.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen AW-Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **ECTS-Kreditpunkte**

<sup>1</sup>Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die ECTS-Kreditpunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtbelastung des oder der Studierenden. <sup>2</sup>Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. <sup>3</sup>In jedem Studiensemester werden im Vollzeitstudium in der Regel 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben; in besonderen Studienformaten (§ 3) richtet sich die Anzahl der in jedem Studiensemester vergebenen ECTS-Kreditpunkte nach der Regelstudienzeit dieses Studienformats. <sup>4</sup>Der Erwerb von ECTS-Kreditpunkten setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung im jeweiligen Modul voraus.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich können unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. <sup>2</sup>An der Hochschule München werden die Lehrveranstaltungsarten in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Seminaristischer Unterricht (SU) vermittelt einen wissenschaftlichen Überblick und Vertiefungen und richtet sich in der Regel an eine Studiengruppe.
2. Übungen (Ü) dienen der Anwendung des Gelernten.
3. Seminare (S) dienen der vertiefenden Behandlung ausgewählter fachwissenschaftlicher Fragestellungen und richten sich oftmals an Teilgruppen von Studiengruppen.
4. Praktika (Pra) zeichnen sich bei der Anwendung des Gelernten durch den besonderen Einsatz von fachspezifischen technischen, künstlerischen, physischen, methodischen oder anderen Mitteln aus.
5. In Projekten (Proj) werden konkrete Aufgabenstellungen problem- oder forschungsorientiert durch die Studierenden bearbeitet.

<sup>3</sup>In jeder der Kategorien kann es studiengangsspezifische Ausprägungen geben.

- (2) In die Curricularwertberechnung geht der seminaristische Unterricht mit einer Gruppengröße von 40 Studierenden, die Übung mit einer Gruppengröße von 20 Studierenden und Praktikum, Projekt und Seminar mit einer Gruppengröße von 15 Studierenden ein.
- (3) Exkursionen (Ex) finden im Rahmen der o.g. Kategorien statt und sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule.
- (4) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen in den o.g. Kategorien können ganz oder teilweise in E-Learning-Kursen (EL) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dazu werden die Lehrinhalte über eine elektronische Lehrplattform (z.B. Moodle) zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen dienen der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in deren jeweiliger Fassung.
- (2) Die SPO des jeweiligen Studiengangs regelt insbesondere:
  1. Den Beginn des Studiums,
  2. die Studienrichtungen und –schwerpunkte,
  3. die Semesterwochenstunden der einzelnen Module sowie die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte,
  4. die Prüfungen der einzelnen Module und deren Formen,
  5. die Prüfungen, die in besonders begründeten Ausnahmefällen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen eines Moduls zu erbringen sind,
  6. die Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Modulendnote,
  7. die Gewichtung der Modulendnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses,



8. das Modul bzw. die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen.
9. die Dauer des Vorpraktikums, und
10. abweichende Regelungen in besonderen Studienformaten (§ 3 Abs. 2).

## **§ 11 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang wird zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Studienplan erstellt, der nicht Teil der jeweiligen SPO ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat bzw. in Studiengängen, die von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden, von einer gemeinsamen Kommission beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Neue Regelungen müssen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht werden, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält, soweit dies nicht bereits in der SPO hinreichend bestimmt geregelt ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je (Wahlpflicht-) Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
  2. den Katalog der von den Studierenden des Studienganges wählbaren Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 2),
  3. die Zuteilung der Grundlagenmodule zu einem ersten und zweiten Block (§ 5 Abs. 2)
  4. nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Dauer und Verfahren der einzelnen Prüfungen in den jeweiligen Modulen,
  5. die Anmeldetermine und das –verfahren für die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 18 Abs. 4)
  6. die Bearbeitungsdauer von Modularbeiten, ihre Ausgabe und ihr Umfang, die Form der Abgabe und die Festlegung des Abgabetermins (§ 24).
  7. einen über 75 % liegenden Prozentsatz für den Teilnahmenachweis in einem Praktikum (§ 25 Abs. 4) und
  8. in Bachelorstudiengängen nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters (§ 14).

## **§ 12 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens die für das erste Studiensemester vorgesehene Anzahl an ECTS-Kreditpunkte erworben haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen. <sup>2</sup>Abweichende Regelungen bezüglich der Kriterien für den Besuch der Fachstudienberatung können in der jeweiligen SPO festgelegt werden.

### **§ 13 Vorpraktikum**

- (1) <sup>1</sup>Soweit ein Bachelorstudiengang den Nachweis eines Vorpraktikums vorsieht, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine studiengangsspezifische abgeschlossene Berufsausbildung hat, vor Studienbeginn eine bis zu zwölfwöchige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen. <sup>2</sup>Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ableistung des Vorpraktikums und die Möglichkeit der Nachholung des Vorpraktikums bis zum Ende des vierten Studienseesters festlegen.

### **§ 14 Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen erfordert eine Arbeitsleistung im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten und umfasst in der Regel mindestens 80 Arbeitstage. <sup>2</sup>Zusätzliche Festlegungen, insbesondere zur Lage der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, werden im Studienplan des jeweiligen Studiengangs getroffen.
- (2) Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Beauftragte zur Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester (Praktikantenbeauftragte).
- (3) <sup>1</sup>Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum eine Ausbildungsstelle zu benennen. <sup>2</sup>Dabei ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsplan möglichst an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Das Sachgebiet Prüfung und Praktikum kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. <sup>4</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen vorgezogen oder in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit in der Ausbildungsstelle entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollzeitkräfte.
- (5) <sup>1</sup>Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und, nach Abschluss der Ausbildung, ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. <sup>2</sup>Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums in vierfacher Ausfertigung beim Sachgebiet Prüfung und Praktikum einzureichen. <sup>4</sup>Nach seiner Genehmigung erhält die Praktikantin/ der Praktikant zwei Ausfertigungen zurück. <sup>5</sup>Nach Möglichkeit soll der im Sachgebiet Prüfung und Praktikum erhältliche Mustervertrag verwendet werden.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss der Hochschule München besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt aufweisen. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. <sup>4</sup>Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied wird durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied bestellt. <sup>3</sup>Die

Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.  
<sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegen neben den in § 3 Abs. 2 RaPO genannten insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

- (1) die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
- (2) die Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Annullierung von Prüfungen und
- (3) die Stellungnahmen zu Verwaltungsstreitverfahren.

<sup>2</sup>Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss in jedem Semester den Zeitraum fest, in dem die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen an der Hochschule München durchgeführt werden; § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RaPO bleibt unberührt.

## **§ 16 Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang und jedes Hochschulzertifikat sowie für die von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien fakultätsübergreifend angebotenen AW-Module werden Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission für jeden Studiengang besteht aus drei, fünf oder sieben Professorinnen/Professoren.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt, soweit nicht in Satzungen zur Zusammenarbeit von Fakultäten etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Neben den in § 3 Abs. 3 RaPO festgelegten Aufgaben obliegen den Prüfungskommissionen insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

- (1) die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraktika und der praktischen Studiensemester,
- (2) die Entscheidung über die Anerkennung nachträglicher Prüfungsanmeldungen und
- (3) die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Satz 1 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

## **§ 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel**

(1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (2) Während der Vorlesungszeit können Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen und solche Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, stattfinden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen/Prüfer, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Modularbeiten hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Davon abweichend können für Modularbeiten von den Prüferinnen/Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine den betroffenen Studierenden bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der jeweiligen Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## **§ 18 Prüfungsanmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Außer in den Fällen einer automatischen Anmeldung erfolgt die Anmeldung zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraumes auf elektronische Weise. <sup>2</sup>Studierende sollen in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob die Prüfungsanmeldung erfolgreich war. <sup>3</sup>Gegen die Prüfungsanmeldung gerichtete Einwendungen Studierender werden nur bearbeitet, falls das Anmeldeprotokoll, auf dessen Ausdruck die Studierenden im Online-Anmeldeverfahren ausdrücklich hingewiesen werden, vorgelegt wird. <sup>4</sup>Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angabe der Module und der Anmeldecodenummern, spätestens eine Woche nach Ende des Anmeldezeitraumes im Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Belegung der AW-Module (§ 7) der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien findet zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen auf elektronische Weise statt. <sup>2</sup>Die Belegtermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Mit der bestätigten Belegung ist die/der Studierende zugleich zur Prüfung in dem betreffenden Modul angemeldet. <sup>4</sup>Die Anmeldung zu Nachhol- und Wiederholungsprüfungen in den AW-Modulen muss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes persönlich im Sekretariat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien vorgenommen werden.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (4) Die Anmeldetermine und das -verfahren für die Bachelor- und Masterarbeiten regeln die Fakultäten auf Vorschlag der Prüfungskommission im Studienplan.

## **§ 19 Zulassung zu Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus; andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines begründeten Antrages der/des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn der/dem Studierenden nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch das Sachgebiet Prüfung und Praktikum die Nichtzulassung in elektronischer Form mitgeteilt wurde. <sup>2</sup>Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungen oder anderer Zulassungsvoraussetzungen, die der vereinfachten Bewertung i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO unterliegen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Prüfung ist, ist der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Fakultät bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für den bevorstehenden Prüfungstermin als erbracht. <sup>3</sup>Im Falle vorgezogener Prüfungen gilt Satz 1 insoweit, als die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben sind.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur Prüfung auch mittels eines Scheinesystems erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall legt die/der Studierende bei der Prüfung Scheine zur Kontrolle vor, auf denen das Erbringen der geforderten Zulassungsvoraussetzungen von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer bestätigt worden ist. <sup>3</sup>Für die ordnungsgemäße Führung der Scheine ist jede/jeder Studierende selbst verantwortlich.
- (5) <sup>1</sup>Konnte die/der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Zulassung aussprechen. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen; im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend. <sup>3</sup>Die Zulassung kann von bestimmten Auflagen, z. B. dem zeitnahen Nachholen der versäumten Zulassungsvoraussetzungen, abhängig gemacht werden.

## **§ 20**

### **Prüfungsformen; gute wissenschaftliche Praxis**

- (1) An der Hochschule München werden Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Präsentationen, Modularbeiten und praktische Prüfungen sowie als Abschlussarbeiten abgelegt.
- (2) Schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er/sie schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er/sie diese selbstständig verfasst und alle von ihm/ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet.

## **§ 21**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen (schrP) finden unter Aufsicht statt und schließen in der Regel ein Modul ab. <sup>2</sup>Als schriftliche Prüfungen können auch zeichnerische, gestalterische und künstlerische Prüfungen gelten sowie Prüfungen bei denen Kenntnisse der Anwendung und Entwicklung von Computerprogrammen auch unter Einsatz von Computern geprüft werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für schriftliche Prüfungen beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.
- (3) Erscheint eine Studierende/ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, hat sie/er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsdauer.

- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere Vorkommnisse aufzunehmen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind (z. B. Ablaufstörungen, versuchte oder vollendete Täuschungshandlungen, Rücktritte wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit).

### § 21a

#### **Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. <sup>2</sup>Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. <sup>2</sup>Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. <sup>3</sup>Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.
- (5) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. <sup>2</sup>Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. <sup>3</sup>Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
- Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
  - Die richtige Lösung je Aufgabe.
  - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
  - Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
  - Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die vom/ von der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

<sup>2</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.

(9) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %

der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. <sup>2</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. <sup>3</sup>Wurde die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(10) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Die Note.
- Die nach Abs. 8 zu bestimmende Bestehensgrenze.
- Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
- Die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 8 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktzahl.
- Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 9 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 8 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

## **§ 22**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen (mdIP) werden entweder von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer, die/der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 RaPO erfüllen muss, abgenommen und schließen in der Regel ein Modul ab.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Ort, Zeit und Dauer jeder mündlichen Prüfung, die Namen der Prüfenden und der/des Studierenden sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfenden sowie ggf. von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

## **§ 23**

### **Präsentationen**

- (1) <sup>1</sup>Präsentationen (Präs) werden mündlich vorgetragen. <sup>2</sup>Sie werden oftmals durch vorbereitete visuelle Darstellungen unterstützt und dienen als selbstständig verfasste studentische Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher und/oder praktischer Problemstellungen. <sup>3</sup>Zu den Präsentationen zählen beispielsweise auch das Kolloquium und das Referat.
- (2) Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens fünf und höchstens 45 Minuten.
- (3) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Präsentationstermin festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Präsentationen werden in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters abgenommen.

## **§ 24**

### **Modularbeiten**

- (1) Eine Modularbeit (ModA) ist eine von der/dem Studierenden erstellte schriftliche Ausarbeitung, aus der der Kompetenzerwerb anhand einer modulbezogenen Aufgabenstellung hervorgeht.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Ausarbeitungen können beispielsweise als Fallanalyse, Praktikumsausarbeitung, Projektarbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit erstellt werden. <sup>2</sup> Statt einer schriftlichen Ausarbeitung kann die Modularbeit auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit (i.S.v. § 21 RaPO), Modell, Mappe, Portfolio, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden.
- (3) Eine Modularbeit hat einen zeitlichen Umfang von bis zu 4/5 der ECTS-Kreditpunkte (§ 8) des zugrundeliegenden Moduls.
- (4) Die Abgabe der Modularbeit kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer fünf- bis zehnmütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Modularbeit verbunden werden.



## § 25

### **Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Praktische Prüfungen (praP) finden unter Aufsicht statt und werden in der Regel in Praktika durchgeführt. <sup>2</sup>Es handelt sich insbesondere um die Durchführung von Versuchen sowie die Teilnahme an künstlerischen (z. B. Chor oder Symphonieorchester der Hochschule München als AW-Modul) oder Outdoor-Veranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Die/der jeweilige Prüferin/Prüfer kann zu Beginn der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl an freiwilligen Praktikumsleistungen (z. B. Laborversuche) zur Verbesserung der Modulendnote (FrwL) und den dafür zu erzielenden Prozentsatz der Prüfung (zwischen 0% und 30 %) festlegen, der während der Vorlesungszeit erworben und durch den die Bewertung der i. d. R. schriftlichen Prüfung verbessert werden kann. <sup>2</sup>Freiwillige Praktikumsleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Prüfung dieser Lehrveranstaltung erbracht wurden. <sup>3</sup>Werden keine freiwilligen Praktikumsleistungen erbracht oder werden diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der Prüfung.
- (3) Bei den praktischen Prüfungen und den freiwilligen Praktikumsleistungen handelt es sich um Prüfungen, die i. d. R. nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen, und daher während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden (§ 17 Abs. 2).
- (4) <sup>1</sup>Eine Anwesenheitspflicht kann ausschließlich in Praktika festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Teilnahmeprotokoll (TN) bestätigt, dass die/der Studierende an mindestens 75 % des zugrunde liegenden Praktikums teilgenommen hat; ein über 75 % liegender Prozentsatz ist im Studienplan des Studiengangs festzulegen. <sup>3</sup>Die Teilnahme wird anhand einer Anwesenheitsliste überprüft.

## § 26

### **Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit (BA) oder die Masterarbeit (MA) ist die wissenschaftliche und/oder künstlerische Anwendung der Studieninhalte. <sup>2</sup>In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres/seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Die jeweilige SPO legt die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas und die Bearbeitungsfrist fest.
- (3) <sup>1</sup>Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Betreuerin/einen Betreuer zu. <sup>2</sup>Die Betreuerin/der Betreuer teilt das Thema zu.
- (4) <sup>1</sup>Ein geeignetes Thema kann auch zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden eindeutig abgrenzbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. <sup>2</sup>Jede/jeder Studierende muss hierbei den von ihr/ihm erstellten Teil besonders kennzeichnen.

- (5) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Hierbei sind mindestens festzuhalten: Vor- und Nachname der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. <sup>3</sup>Die zuständige Prüfungskommission überwacht die Einhaltung dieser Termine und meldet die Studierenden, die die Abgabefrist für ihre Bachelor- oder Masterarbeit überschritten haben, unverzüglich an das Sachgebiet Prüfung und Praktikum; die Prüfungskommission kann diese Aufgabe an die jeweilige Betreuerin/den jeweiligen Betreuer delegieren. <sup>4</sup>Falls keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wurde, erhält die/der Studierende vom Sachgebiet Prüfung und Praktikum die Mitteilung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit wegen nicht fristgerechter Abgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nach näherer Regelung durch die Fakultät bei der Betreuerin/dem Betreuer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (z. B. Fakultätssekretariat) abzugeben. <sup>2</sup>Die Anzahl und die Art der Ausfertigungen regelt die jeweilige Prüfungskommission. <sup>3</sup>Künstlerische Arbeiten, Gegenstände, Modelle und Pläne sind nur in jeweils einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (7) Jede Bachelor- oder Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (8) <sup>1</sup>Auf Antrag der/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer verlängern. <sup>2</sup>Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>4</sup>Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit sind unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin bei dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen. <sup>5</sup>Im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 RaPO entsprechend.
- (9) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

## § 27 Elektronische Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>3</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für elektronische Fernprüfungen gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung.
- (3) <sup>1</sup>In Rahmen von § 8 Absatz 1 Bay FEV werden freiwillige elektronische Fernprüfungen als schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) und als mündliche Fernprüfungen angeboten. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) werden in folgenden Ausgestaltungen angeboten:

- Schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht
- Moodleklausur mit Videokonferenzaufsicht
- Remote EXaHM-Prüfung mit Videokonferenzaufsicht.

<sup>3</sup>Für alle drei Ausgestaltungen gilt:

- Nach der erfolgten Prüfungsanmeldung (§ 18) müssen sich die PrüfungsteilnehmerInnen in einen Moodlekurs für die Prüfung einschreiben. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung wird der detaillierte Ablauf der Prüfung bekanntgegeben (z.B. zu verwendendes Papier, Einrichtung der Videokonferenz und der Web-Kamera, Verteilung der Prüfungsaufgabe, Abgabe).
- Für den Prüfungstermin wird eine Videokonferenz via Moodle eingerichtet. Bei mehr als 30 PrüfungsteilnehmerInnen erfolgt die Aufsicht in individuellen Breakout-Sessions mit je einer eigenen Aufsicht. Die PrüfungsteilnehmerInnen benötigen einen Laptop/PC mit (Web-) Kamera, wobei als (Web-)Kamera auch ein Smartphone eingesetzt werden kann.
- Die Anwesenheit und Identität der PrüfungsteilnehmerInnen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- Die Videokonferenz läuft während der gesamten Prüfung. Die PrüfungsteilnehmerInnen befinden sich hinter einem Tisch, der mit Ausnahme der bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel leer ist. Die Kameraeinstellung muss erlauben, dass die Prüfungsaufsicht während der gesamten Prüfungszeit die PrüfungsteilnehmerInnen sehen kann.
- Die Prüfungsaufgaben werden über ein zentrales Laufwerk, über Moodle oder durch die Vorabverteilung einer mit Passwort geschützten Angabendatei zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird zu Prüfungsbeginn via Moodle zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup>Die Abgabe der Fernklausur in den Ausgestaltungen schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht und Moodle-Klausur mit Videokonferenzaufsicht erfolgt in einer pdf-Datei oder direkt als Aufgabenabgabe in Moodle. <sup>5</sup>Für die Abgabe wird den Studierenden ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Für Remote EXaHM-Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben vollständig innerhalb der Remote EXaHM Desktops bereitgestellt, bearbeitet, gespeichert und dadurch abgegeben; eine Bearbeitung und ein Upload von lokalen Dateien ist nicht vorgesehen.

- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen (§ 22) oder Präsentationen (§ 23) werden als mündliche Fernprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung oder Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der PrüfungsteilnehmerInnen und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin aufhalten und die Prüfung abnehmen bzw. ihr per Videokonferenz beiwohnen. <sup>3</sup>Der Beisitzer/die Beisitzerin kann ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet werden. <sup>4</sup>Die Anwesenheit und Identität der PrüfungsteilnehmerInnen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- (5) <sup>1</sup>Für elektronische Fernprüfungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 2 Bay FEV gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit die Hochschule München eine Präsenzprüfung anbietet, werden die Prüfungsplätze an die Studierenden, die sich für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet haben, gemäß der von Ihnen bis zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters erworbenen ECTS-Kreditpunkte vergeben, beginnend mit der höchsten ECTS-Kreditpunktzahl. <sup>3</sup>Bei gleicher ECTS-Kreditpunktzahl entscheidet das Los.“

## **§ 28 Gruppenarbeit**

<sup>1</sup>Die in §§ 21 bis 26 genannten Prüfungsformen können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. <sup>2</sup>Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jeder/jedes Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Note setzt sich bei einer Gruppenarbeit zusammen aus dem Ergebnis des Einzelbeitrags und dem Gruppenbeitrag. <sup>4</sup>Der Anteil des Einzelbeitrags muss ein Notengewicht von mindestens 50 % haben.

## **§ 29 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Der Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Kompetenzen der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers. <sup>2</sup>Die prüfbaren Kompetenzen orientieren sich an den Festlegungen der SPO und der Modulbeschreibung.

## **§ 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

## **§ 31 Prüfungsrücktritt**

- (1) <sup>1</sup>Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn die/der Studierende zur Prüfung nicht erscheint. <sup>2</sup>In diesem Fall wird sie/er gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.
- (2) <sup>1</sup>Tritt eine Studierende/ein Studierender von einer bereits angetretenen Prüfung zurück, und macht sie/er dabei von ihr/ihm nicht zu vertretende Gründe (z. B. gesundheitliche Probleme) geltend, muss sie/er dies unter Rückgabe der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsaufsicht anzeigen und noch am Prüfungstag, spätestens am drittnächsten Arbeitstag, gegenüber dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum schriftlich erklären (Antrag auf Annullierung einer Prüfung) und durch entsprechende Belege nachweisen. <sup>2</sup>Gesundheitliche Probleme und Krankheit sind dabei stets durch ein aktuelles, qualifiziertes (fach-)ärztliches Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 RaPO.
- (3) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Abschlussarbeit ist nur einmal mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission möglich. <sup>2</sup>Der diesbezügliche Antrag muss dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen.

## § 32

### Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule München folgende Notenziffern verwendet:  
  
1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).  
  
<sup>2</sup>Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) <sup>1</sup>Sieht ein Modul mehr als eine Prüfung vor, so muss jede dieser Prüfungen zum Bestehen der Gesamtprüfung mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser bestanden werden. <sup>2</sup>Werden in einem Modul mehrere Prüfungen gefordert, ergibt sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen; in der SPO des jeweiligen Studiengangs können zur Berechnung der Modulendnote für Teilleistungen Gewichte bestimmt werden. <sup>3</sup>Ergebnisse von Prüfungen mit einer vereinfachten Bewertung nach Abs. 1 Satz 2 gehen in die Modulendnote nicht ein.
- (3) Werden Teile einer Prüfung durch verschiedene Prüfende gestellt und bewertet, so ist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile gewichtet werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei Note „5,0“ (nicht ausreichend) in einer Prüfung wird die Modulendnote „5,0“ (nicht ausreichend) erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung/Masterprüfung.
- (5) <sup>1</sup>Modulendnoten der an anderen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften erbrachten und nach der jeweiligen SPO angerechneten Grundlagenmodule fließen in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine Durchschnittsnote aus den Modulendnoten dieser Grundlagenmodule zu bilden. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird in der Regel als Durchschnitt der ungewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet. <sup>4</sup>In der jeweiligen SPO kann festgelegt werden, dass die Durchschnittsnote als Durchschnitt der mit den an der Herkunftshochschule ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet wird. <sup>5</sup>Diese Durchschnittsnote geht mit dem Gewicht der Module der Hochschule München, auf die diese Grundlagenmodule angerechnet worden sind, in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- (6) <sup>1</sup>Im Prüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammersatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigelegt. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden statt der Endnoten und der Note der Abschlussarbeit die Notenziffern der differenzierten Bewertung nach Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt.

## § 33

### Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Notenbekanntgabe fest. <sup>2</sup>Die durch die Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Studierenden auf elektronische Weise bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Eine Studierende/ein Studierender kann an dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Tag Einsicht in seine bewerteten Prüfungen nehmen. <sup>2</sup>Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer anwesend sein. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Einsichtnahme auf Antrag einer/eines Studierenden mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Folgesemesters möglich. <sup>4</sup>Der begründete Antrag ist rechtzeitig an das Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu richten. <sup>5</sup>Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Anfertigung von Ablichtungen schriftlicher Prüfungsarbeiten im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren ist gegen Kostenerstattung ausschließlich im Sachgebiet Prüfung und Praktikum möglich.

### **§ 34**

#### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der jeweiligen SPO verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht angetreten, erhält die/der Studierende eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) in Folge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und im darauffolgenden Semester zu wiederholen ist (sind).

### **§ 35 Vorrückensregelungen**

- (1) <sup>1</sup>In der jeweiligen SPO kann es bis zu zwei Vorrückensregelungen geben. <sup>2</sup>Eine Vorrückensregelung legt jeweils den Eintritt in ein höheres Studiensemester fest.
- (2) Eine Vorrückensregelung kann sowohl das Bestehen bestimmter Module, als auch das Bestehen des praktischen Studiensemesters, als auch das Erreichen einer gewissen ECTS-Kreditpunktzahl vorsehen.

### **§ 36**

#### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Hochschule München im selben Studiengang wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen können höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Wurde in einer Wiederholungsprüfung keine ausreichende Note erzielt, erhält die/der Studierende hierüber eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, in der auch die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung benannt wird. <sup>2</sup>Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung festzustellen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, erstmaliger Prüfungsversuche und Wiederholungsprüfungen.

- (4) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen kann eine einzige Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die dritte Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bereits alle Module des Studiengangs mit Ausnahme der Bachelorarbeit und maximal dreier weiterer Module bestanden hat. <sup>3</sup>Dabei kann in der SPO für die dritte Wiederholungsprüfung geregelt werden, dass die Prüfung in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden darf als in der für dieses Modul nach der Anlage zur SPO vorgesehenen Prüfungsform.

### **§ 37**

#### **Regeltermine; Nachfristen**

- (1) <sup>1</sup>Haben Studierende am Ende der Regelstudienzeit noch nicht alle Prüfungen erbracht, werden sie zu Beginn des auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters durch das Sachgebiet Prüfung und Praktikum hierauf hingewiesen. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird ihnen empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. <sup>3</sup>Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester gelten alle noch offenen Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung, sofern keine Nachfrist beantragt oder eine solche nicht gewährt wurde, gemäß § 8 Abs. 3 RaPO als erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Für Fristverlängerungen gelten die einschlägigen Regelungen der RaPO. <sup>2</sup>Anträge auf Fristverlängerung (Nachfristanträge) müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der in Abs. 1 und § 36 Abs. 3 genannten Mitteilungen des Sachgebiets Prüfung und Praktikum in elektronischer Weise im Sachgebiet Prüfung und Praktikum eingehen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein aktuelles, qualifiziertes (fach-) ärztliches, im Wiederholungsfalle ausschließlich ein qualifiziertes amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- (3) <sup>1</sup>Für eine Nachfristgewährung für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge auf Fristverlängerung in diesen Fällen rechtzeitig, sprich vor der jeweiligen Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Abgabetermin einer Prüfung, im Sachgebiet Prüfung und Praktikum eingehen müssen. <sup>2</sup>Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein Nachfristantrag spätestens eine Woche nach dem Tag der versäumten Prüfung bzw. dem versäumten Abgabetermin für eine Prüfung im Sachgebiet Prüfung und Praktikum vorzulegen.

### **§ 38**

#### **Zeugnisse; Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß den in der Anlage 1 enthaltenen Mustern ausgestellt. <sup>2</sup>Abschlusszeugnisse von Hochschulzertifikaten werden nach Maßgabe der SPO des jeweiligen Angebots erstellt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Absolventin/des Absolventen werden
1. im Abschlusszeugnis die Anzahl der besuchten Fachsemester
  2. an Partnerhochschulen der Hochschule München erworbene und nicht angerechnete Prüfungen mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten ausgewiesen.

- (3) <sup>1</sup>Dem Abschlusszeugnis wird ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement, gemäß den in der Anlage 2 enthaltenen Mustern, beigegeben. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement werden das Prüfungsgesamtergebnis und, unter Nennung der Vergleichsmenge, eine relative Note ausgewiesen. <sup>3</sup>Hierbei wird die relative Note (siehe Histogramm in Anlage 3) im sogenannten Zwei-Zehntelmodus dargestellt (1,0 bis 1,1 falls das Prüfungsgesamtergebnis zwischen 1,00 und 1,19 liegt usw.). <sup>4</sup>Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die drei vorhergehenden Abschlusssemester eines Studienganges, vorausgesetzt der so definierten Vergleichsgruppe gehören mindestens 10 Absolventinnen/Absolventen an. <sup>5</sup>Sofern in einem Studiengang die gemäß Satz 4 geforderte Mindestanzahl an Absolventinnen/Absolventen nicht erreicht wird, wird in das Diploma Supplement folgender Satz aufgenommen: „The requirements for a percental distribution of the final grades of the study course are not given.“ <sup>6</sup>Absolventinnen und Absolventen, denen nach Satz 4 keine relative Note mitgeteilt werden konnte, können auf Antrag ein aktualisiertes Diploma Supplement mit relativer Note erhalten, nachdem die für die Vergleichsgruppe erforderliche Zahl von Absolventinnen und Absolventen erreicht wurde.

### **§ 39**

#### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der an der Hochschule München bestandenen Abschlussprüfung wird der in der jeweiligen SPO genannte akademische Grad verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

### **§ 40**

#### **Bestimmungen für auslaufende Studienangebote**

<sup>1</sup>In auslaufenden Studiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte hat die Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungen auch nach dem letzten regulären Lehrangebot eines Moduls abgelegt werden können. <sup>2</sup>Die Fakultät gibt hochschulöffentlich zeitlich vorausschauend bekannt, in welchen Studiensemestern letztmalig ein Lehrangebot stattfindet.

### **§ 41**

#### **Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup>Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht an einem geordneten Studienverlauf und im Prüfungsverfahren ist jede/jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig über die jeweils einschlägigen Vorschriften, Studium und Prüfungen betreffend, wie RaPO und ASPO, sowie über hochschulöffentliche Bekanntmachungen ihrer/seiner Fakultät, insbesondere die jeweiligen SPO und den jeweiligen Studienplan, der Prüfungsgremien sowie des Sachgebiets Prüfung und Praktikum fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, sich regelmäßig anhand der einschlägigen SPO und des zugehörigen Studienplanes über Prüferinnen/Prüfer, aktuelle Prüfungsformen, Bearbeitungszeiten und weitere Prüfungsmodalitäten zu informieren. <sup>3</sup>Unterlassene oder nicht eindeutige Handlungen, die unter die Pflicht des Satzes 1 fallen, gehen zu Lasten der/des Studierenden.



## **§ 42 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (2) <sup>1</sup>Die SPO, die vor dem Wintersemester 2017/2018 erlassen worden sind, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs oder einer wesentlichen Änderung an diese Satzung anzupassen. <sup>2</sup>Bis zur Änderung der einzelnen SPO gelten für diesen Studiengang die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung fort.

## **§ 42a Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/2021**

- (1) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen SPO ist der Nachweis eines Vorpraktikums gem. § 13 nicht erforderlich.
- (2) Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 nicht nachweisen können, dürfen im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester.
- (3) Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.
- (4) Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2020/2021 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.

## **§ 42b Sonderregelungen für das Sommersemester 2021**

Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.

## **§ 43 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München tritt mit Wirkung vom 15. März 2018 in Kraft.
- (2) Für Studierende in Diplomstudiengängen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.